

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe

Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich

Öffentlichkeitsarbeit)

Rathaus, Postfach 21 12 25

67012 Ludwigshafen am Rhein

www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 16/2017

ausgegeben am: 15. März 2017

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses treten am

**Mittwoch, 22. März 2017, 15 Uhr,
Rathaus, Sitzungszimmer 1,**

zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Prüfungsschwerpunkte der Jahresabschlussprüfung 2016
2. Planung der Prüfung des Gesamtabchlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss

In der nichtöffentlichen Sitzung werden sonstige Prüfungsangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 14.03.2017

gez.

Bernd Laubisch

Ausschussvorsitzender

Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Schulträgerausschusses

Achtung geänderter Sitzungsbeginn!

Am **Donnerstag, 16. März 2017, 14.30 Uhr** findet im **Rathaus, Stadtratssaal**, eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses und **anschließend (ca. 15.00 Uhr)** eine gemeinsame Sitzung mit dem Schulträgerausschusses statt.

Tagesordnung:
Jugendhilfeausschuss

I. Information der Verwaltung

II. Beschlüsse

1. Zuschuss zu Sanierungsmaßnahmen an Kindertagesstätten Freier Träger nach Vereinbarung Kofinanzierung, Ziffer 1
2. Kindertagesstättenplanung 2017/2018
3. Vereinbarung mit dem Studierendenwerk Vorderpfalz als Träger der Kindertagesstätte an der Hochschule
4. Projektförderung für Jugendliche mit Migrationshintergrund 2017
5. Verwendung ehemaliges Betreuungsgeld

Gemeinsame Sitzung mit dem Schulträgerausschuss

1. Übergang Schule – Beruf: Jugendberufshilfe
2. Offene Kinderarbeit im Wandel der Zeit am Beispiel der Spielwohnung Oggersheim
3. „Sprache macht stark“ an Grundschulen
4. Bericht Kombi Gartenstadt

Ludwigshafen, 06.03.2017

gez.
Walter Münzenberger
Vorsitzender des
Jugendhilfeausschusses

gez.
Prof. Dr. Cornelia Reifenberg
Vorsitzende des
Schulträgerausschusses

Bekanntgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein
- gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF Colors & Effects GmbH vom 09.06.2016 zur wesentlichen Änderung der Indol-Fabrik.
Vorhaben: Sicherheitstechnische Nachrüstung am DMS-Behälter.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau D 311, Anlage-Nr. 15.07.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgten Vorprüfungen gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG haben ergeben, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Ludwigshafen am Rhein, 15.03.2017
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dillinger
Beigeordneter

Bekanntmachung des Tages der Wahl
der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers im Ortsbezirk Rheingönheim
und über die Einreichung von Wahlvorschlägen

I.

Am Sonntag, dem 28. Mai 2017, findet die

**Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers
im Ortsbezirk Rheingönheim**

statt.

Eine etwa notwendig werdende Stichwahl wird am Sonntag, dem 11. Juni 2017, durchgeführt.

Aufgrund des § 62 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des § 74 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers im Ortsbezirk Rheingönheim auf.

II.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen sowie von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Parteien und Wählergruppen können auch eine gemeinsame Bewerberin oder einen gemeinsamen Bewerber in einem gemeinsamen Wahlvorschlag benennen.

Parteiwahlvorschläge und Wahlvorschläge mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter des Ortsbezirks, Wahlvorschläge nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten des Ortsbezirks einzuladen sind, in geheimer Abstimmung aufzustellen. Eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber kann auch in geheimer Abstimmung einer gemeinsamen Versammlung von wahlberechtigten Mitgliedern, Anhängerinnen und Anhängern sowie Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Parteien und Wählergruppen gewählt werden.

Neu auftretende Parteien im Sinne des § 16 Abs. 4 KWG, müssen spätestens am 54. Tag vor der Wahl, das ist am Dienstag, 04. April 2017, bis 18 Uhr bei dem Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz, Mainzer Straße 14-16, 56130 Bad Ems, die Teilnahme an der Wahl anzeigen und ihre Eigenschaft als Partei im Sinne des Parteiengesetzes nachweisen. Dies entfällt, wenn die entsprechende Bestätigung zur Wahl der derzeitigen Vertretungskörperschaft eingereicht worden war.

III.

Die Wahlvorschläge müssen von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die den Wahlvorschlag unterstützen, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften), soweit die Wahlvorschlagsträger nicht nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden.

Die Wahlvorschlagsträger sind für die Bebringung einer ausreichenden Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften ausschließlich selbst verantwortlich. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

In einem Wahlvorschlag zur Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers darf nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 60 wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, auf die § 16 Abs. 3 KWG zutrifft, bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften. Das Gleiche gilt, wenn sich die Amtsinhaberin bzw. der Amtsinhaber als Einzelbewerber bewirbt.

IV.

Der vollständig unterzeichnete Wahlvorschlag soll mit den erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig bei der zuständigen Wahlleiterin, Frau Oberbürgermeisterin Dr. Eva Lohse, Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Postfach 21 12 20, 67012 Ludwigshafen am Rhein oder bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Bürgerbüro, EG, Zimmer 1, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen am Rhein, eingereicht werden. Die Einreichungsfrist läuft am 48. Tag vor der Wahl ab, das ist am

Montag, 10. April 2017, 18 Uhr.

V.

Vordrucke für Wahlvorschlag, Niederschrift über die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers, Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers und Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerberin oder des Bewerbers sind bei der zuständigen Stadtverwaltung sowie bei der Wahlleiterin gegen Kostenerstattung erhältlich.

Amtliche Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von der Wahlleiterin und von der zuständigen Stadtverwaltung (siehe IV.) kostenfrei abgegeben.

Weitere Einzelheiten über die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen sind dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung zu entnehmen.

Ludwigshafen am Rhein, 15. März 2017

gez.
Oberbürgermeisterin
Dr. Eva Lohse
als Wahlleiterin

Bekanntmachung
der Wahlleiterin zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten
Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das Wählerverzeichnis

I.

Am Sonntag, dem 28. Mai 2017, findet von 8 bis 18 Uhr die Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers im Ortsbezirk

Ludwigshafen-Rheingönheim

und am Sonntag, dem 11. Juni 2017, von 8 bis 18 Uhr die etwaige Stichwahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers statt.

II.

Wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die von der Meldepflicht befreit und deshalb im Ortsbezirk nicht gemeldet sind und daher auch nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, werden hiermit aufgefordert, ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum

Freitag, 21. April 2017, 12 Uhr,

bei der Stadtverwaltung zu beantragen.

Der Antrag soll nach dem Muster der Anlage 1 a der Kommunalwahlordnung gestellt werden. Antragsvordrucke können Sie bei der Stadtverwaltung erhalten.

Ludwigshafen am Rhein, 15. März 2017

gez.
Oberbürgermeisterin
Dr. Eva Lohse
als Wahlleiterin

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.